

## Investitionsrahmen in Brasilien

*Dietmar Rother, Amaral Gurgel Advogados, São Paulo, Brasilien*

No. 287 – Februar 2010

Brasilien ist der größte Wirtschaftspartner Deutschlands in Südamerika. Die Aktivitäten deutscher Firmen in Brasilien reichen über weit mehr als 100 Jahre zurück. So ist die deutsch-brasilianische Industrie- und Handelskammer in São Paulo eine der größten deutschen Außenhandelskammern weltweit. Der Investitionssuchende findet bei seinen geschäftlichen Aktivitäten in Brasilien gute Rahmenbedingungen vor. Es besteht ein großes Netzwerk deutscher oder deutschsprachiger Unternehmer im Land. Dennoch gilt es, eine Reihe von Besonderheiten auch bei den rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

### **Auslandskapital**

Die Behandlung des Auslandskapitals in Brasilien richtet sich nach den Gesetzen Nr. 4.131 und Nr. 4.390 vom 03.09.1962 bzw. 29.08.1965 und entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Unter Auslandskapital versteht man die in Brasilien ohne anfänglichen Devisenaufwand eingeführten Güter, Maschinen und Ausrüstungen, die zur Herstellung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, sowie Finanz- oder Währungsmittel, die zur Verwendung in der wirtschaftlichen Betätigung in das Land verbracht wurden, sofern sie natürlichen oder juristischen Personen mit Wohn- bzw. Firmensitz im Ausland gehören. Gebrauchte Güter aus dem Ausland dürfen nur unter der Bedingung eingeführt werden, dass es keine gleichartigen inlän-

dischen Güter gibt, und dass deren Verwendung für Projekte gedacht ist, die die wirtschaftliche Entwicklung des Landes fördern.

Es gibt grundsätzlich keine Beschränkung bezüglich der Investition von ausländischem Kapital in Brasilien. Die Auslandsinvestition ist jedoch über die elektronische Erklärung „Modul RDE – IED“ bei der Brasilianischen Zentralbank zu registrieren. Diese Registrierung erfolgt in der Ursprungswährung und ist Voraussetzung für eine spätere Überweisung von Dividenden an den Investor oder auch eine Rückführung des investierten Kapitals. Der Registrierung unterliegen:

- Direktinvestitionen oder Darlehen aus dem Ausland,
- Rückführung von Kapital oder Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen, Tilgungen),
- Überweisungen von Royalties oder Honoraren für technische Dienstleistungen,
- Reinvestitionen von ausländischem Kapital,
- Neubewertung von Anlagevermögen.

Ein Rücktransfer ist jederzeit bis zur Höhe des bei der brasilianischen Zentralbank registrierten Investitionsbetrages steuerfrei möglich.

Auch die Gewinnüberweisung unterliegt keinerlei Beschränkungen. Überweisungen, die den registrierten Betrag übersteigen, werden als Kapitalerträge des Investors betrachtet und unterliegen demnach der Einbehaltung von 15% Einkommensteuer.

Unter Reinvestitionen im Sinne der Auslandskapitalgesetzgebung versteht man die von dem in Brasilien ansässigen Unternehmen erwirtschafteten Gewinne, die den im Ausland wohnhaften oder ansässigen Investoren zustehen, sofern sie in dem betreffende Unternehmen oder in einem sonstigen Wirtschaftsbe- reich in Brasilien investiert werden. Reinvestitionen werden als Auslandskapital bei der Zentralbank registriert. Einschränkungen für Auslandsinvestitionen gibt es insofern, als die ausländische Beteiligung an Banken/Kreditinstituten der Zustimmung der brasilianischen Regierung bedarf.

Untersagt sind ferner ausländische Investitionen in den Bereichen Kernenergie, Gesundheitswesen, landwirtschaftliche Betriebe in Grenzgebieten, Post und Fernmeldewesen, Inlandsfluggesellschaften und Raumfahrt. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch Ausländer nur bis zu einer bestimmten Fläche gestattet oder überhaupt verboten ist, je nachdem, ob es sich um natürliche Personen oder juristische Personen handelt, die Wohnsitz oder Firmensitz in Brasilien oder im Ausland haben.

### **Aufenthalt von Ausländern**

Ausländer, die in Brasilien eine Tätigkeit ausüben wollen und nicht nur als Touristen einreisen, bedürfen je nach Betätigungsart einer dauerhaften oder befristeten Aufenthaltsgenehmigung. Die natürliche Person, die in Brasilien investieren möchte, hat bei Beantragung des Daueraufenthalts in der Regel nachzuweisen, dass sie mindestens US\$ 50,000.00 im Lande investiert. Beabsichtigt ein Unternehmen mit Sitz im Ausland beispielsweise einen Ausländer zum Geschäftsführer seiner Tochtergesellschaft in Brasilien zu ernennen, hat es nachzuweisen, dass es mindestens US\$ 200,000.00 im Lande investiert hat.

Das entsprechende Visum ist an die Ausübung der Funktion gebunden, für die es erteilt wurde. Die Erhaltung eines Visums kann abgesehen von der Kostenfrage recht zeitaufwendig sein, so dass sie rechtzeitig eingeleitet werden sollte. Die Einschaltung eines entsprechenden Agenten (*despachante*) in Brasilien ist dabei sehr empfehlenswert.

### **Schutz des gewerblichen Eigentums**

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem gewerblichen Eigentum sind in Gesetz Nr. 9.279 vom 14.05.96 geregelt und haben die Gewährung von Erfindungspatenten und Gebrauchsmustern sowie die Registrierung von Geschmacksmustern und Marken zum Gegenstand. Das Gesetz entspricht weitgehend den Grundsätzen des internationalen TRIPS-Abkommens. Entsprechende Anmeldungen erfolgen beim brasilianischen Patentamt (INPI).

Erst die Eintragung einer Marke oder eines Warenzeichens beim INPI gewährt die ausschließlichen Nutzungsrechte im gesamten brasilianischen Hoheitsgebiet. Die Eintragung in Heimatland ist allein nicht ausreichend. Die Schutzfrist für Erfindungspatente beträgt 20 Jahre, für Marken 10 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit im letzten Geltungsjahr), für Gebrauchsmuster 15 Jahre und für Geschmacksmuster 10 Jahre, jeweils gerechnet ab Datum der Antragstellung. Software kann für jeweils 5 Jahre angemeldet und mehrmals bis zu einer Gesamtdauer von 25 Jahren verlängert werden.

Auch Lizenzverträge zur Übertragung von Technologie sind beim INPI einzutragen. Diese Eintragung ist Voraussetzung für die Registrierung bei der brasilianischen Zentralbank, die eine spätere Überweisung der entsprechenden Vergütung ins Ausland ermöglicht, sowie auch für die Absetzung dieser Beträge als Betriebsausgaben gegenüber der Steuer.

Überweisungen von „royalties“ ins Ausland unterliegen der Besteuerung zum Satze von 15% auf Dienstleistungen bezüglich Marken, Patenten und Technologietransfer, und von 25% bezüglich Dienstleistungen im Allgemeinen. Für die steuerliche Berücksichtigung werden allerdings Höchstgrenzen für solche Überweisungen festgesetzt, die je nach Wesentlich-

keitsgrad des Produkts oder der Dienstleistung zwischen 1% und 5% schwanken.

### **Verbraucherschutz**

Nach Einführung des Verbraucherschutzgesetzes vom 12.03.91 (Gesetzbuch zum Schutze und zur Verteidigung des Verbrauchers), verfügt Brasilien über eine auch im Vergleich zu sonstigen Ländern weit fortgeschrittene gesetzliche Regelung dieser Materie. Das Brasilianische Statut der Verbraucherrechte räumt dem Verbraucher recht umfassende Instrumente zur Verteidigung seiner Rechte in den verschiedensten Bereichen ein, so bei Sicherheit, Gesundheit, Zugang zu spezifischen Informationen über Waren, Güter und Dienstleistungen bis hin zur Überprüfung von missbräuchlichen Vertragsklauseln und Regelung von Schadensersatzansprüchen.

Neue Aspekte des Statuts sind auch die Umkehr der Beweislast zu Lasten des Herstellers, eine neue Behandlung der Haftpflicht bei fehlerhaften Produkten und strengere Anforderungen an die Werbung. Die strengere Handhabung des Verbraucherschutzes hat offenbar bereits dazu geführt, dass sich der brasilianische Hersteller zunehmend veranlasst sieht, sich dem internationalen Niveau anzupassen.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Während viele Länder mit ausgereiften Rechtsordnungen der Schiedsgerichtsbarkeit einen festen Platz einräumten, entwickelte Brasilien sich in diesem Bereich nur sehr zögerlich. Nicht ohne Widerstand aus verschiedenen Richtungen führte das Land schließlich am 23. September 1996 mit Gesetz Nr. 9.307 die Schiedsgerichtsbarkeit ein.

Seitdem steht auch hier die alternative Schlichtung und Lösung von Rechtsstreitigkeiten über einen einfacheren, rascheren und unkomplizierten Weg zur Verfügung. Inzwischen gibt es im ganzen Lande Schiedsgerichtsstellen, und allmählich scheint sich diese Idee in weiteren Kreisen durchzusetzen. Es ist heute schon keine so große Seltenheit mehr, in Verträgen Schiedsklauseln zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten zu begegnen.

Ein Haupthindernis war lange Zeit, dass Schiedsurteile nicht endgültig waren, sondern von den ordentlichen Gerichten überprüft werden konnten. Heute ist das Schiedsurteil ein Endurteil, kann also durch kein Rechtsmittel mehr angefochten werden. Dies ist gerade in einem Land von Bedeutung, das für den oft recht schleppenden Gang der Mühlen der Justiz bekannt ist.

### **Prozessrecht**

Abgesehen von einem oft recht unübersichtlichen Instanzenzug in der brasilianischen Justiz sind gerichtliche Verfahren in Brasilien langwierig und kostspielig. Insofern liegt es nahe, bei Rechtsstreitigkeiten außergerichtliche Einigungen anzustreben. Urteile ausländischer Gerichte bedürfen zu ihrer Rechtswirkung und Vollstreckung in Brasilien zunächst der Bestätigung (homologação) durch den obersten Bundesgerichtshof (STF).

Ein wichtiger Hinweis: Mit der Streithängigkeit wird die Schuld in Fremdwährung in die brasilianische Währung umgestellt. Die Geltendmachung eventueller Währungs- und Inflationsverluste erfordert einen neuen Rechtsstreit im Anschluss an das Hauptverfahren.

+++

## caston.info

*Daily News und Datenbank im Internet.* Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [www.caston.info](http://www.caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511 1-30756-0  
Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de),  
Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Hannover · Göttingen · Brüssel ·  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

### REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);  
unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (Singapore), Solicitor (England & Wales), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (New York/USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D), Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria).

### KORRESPONDENTEN AUSLAND

u. a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich,  
New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

### VERLAG

CASTON GmbH  
Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50  
Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info)  
Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

+++

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.